

Satzungen und Ordnungen des SoVD NRW e.V.

Landesverband | Kreisverbände | Ortsverbände



Vorbemerkung

A. Verbandsgliederung

Der SoVD Nordrhein-Westfalen e.V. gliedert sich in folgende Organisationsstufen:

- Landesverband • Kreisverband • Ortsverband

Der SoVD-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 10365 eingetragen.

Für jede Organisationsgliederung hat der Landesverband eine eigene Satzungsregelung festgelegt, die verbindlich für alle Organisationsgliederungen ist. Außer dem Landesverband dürfen sich die weiteren Organisationsgliederungen nicht gesondert in das Vereinsregister eintragen lassen.

B. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Jeweils 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes übertragen werden.

C. Steuerliche Behandlung (Großvereinsregelung)

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederungen erfolgt nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird der Landesverband, jeder Kreisverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Organisationsgliederungen werden bei ihrem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt mit einer eigenen Steuernummer geführt. Das Betriebsstätten-Finanzamt erteilt der Organisationsgliederung den Freistellungsbescheid, wenn die Voraussetzungen nach §§ 51 ff der Abgabenordnung erfüllt sind (Die Organisationsgliederung muss ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung dienen.).

Inhalt

Vorbemerkung	3
Satzung des SoVD Nordrhein-Westfalen e.V.	8
§ 1 Name und Sitz	8
§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität	8
§ 3 Zweck und Ziel des SoVD	9
§ 4 Mitgliedschaft	12
§ 5 Leistungen an seine Mitglieder	14
§ 6 Beitrag	16
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	17
§ 8 Ausschlussverfahren	17
§ 9 Organisation und Verwaltung des SoVD NRW	18
§ 10 Die Landesverbandstagung	20
§ 11 Der Landesvorstand	24
§ 12 Der Geschäftsführende Landesvorstand	28
§ 13 Fachausschüsse des Landesvorstandes	30
§ 14 Landesgeschäftsführung, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	30
§ 15 Revisorinnen und Revisoren	31
§ 16 Entschädigung, Auslagenersatz	32
§ 17 SoVD Jugend	33
§ 18 Auflösung des SoVD NRW	33
§ 20 Inkrafttreten der Satzung	35

**Satzung der rechtlich unselbstständigen Kreisverbände
im Sozialverband Deutschland - Landesverband**

Nordrhein-Westfalen e. V.	36
§ 1 Name	36
§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität	37
§ 3 Zweck und Ziel des SoVD	37
§ 4 Mitgliedschaft	40
§ 5 Leistungen an seine Mitglieder	43
§ 6 Beitrag	44
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	44
§ 8 Ausschlussverfahren	45
§ 9 Organisation und Verwaltung des SoVD NRW	46
§ 9 a Großvereinsregelung	48
§ 10 Die Kreisverbände	48
§ 11 Die Kreisverbandstagung	52
§ 12 Revisorinnen und Revisoren	55
§ 13 Entschädigung, Auslagenersatz	56
§ 14 SoVD-Jugend	57
§ 15 Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von SoVD-Kreisverbänden	57
§ 16 Geschäftsjahr	58
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	58

**Satzung der rechtlich unselbstständigen Ortsverbände im
Sozialverband Deutschland - Landesverband Nordrhein-
Westfalen e.V.**

Westfalen e.V.	59
§ 1 Name	59
§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität	60
§ 3 Zweck und Ziel des SoVD	60
§ 4 Mitgliedschaft	64
§ 5 Leistungen an seine Mitglieder	66
§ 6 Beitrag	67
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	68
§ 8 Ausschlussverfahren	68
§ 9 Organisation und Verwaltung des SoVD NRW	70

§ 9 a Großvereinsregelung	71
§ 10 Die Ortsverbände	71
§ 11 Revisorinnen und Revisoren	76
§ 12 Entschädigung, Auslagenersatz	77
§ 13 SoVD-Jugend	78
§ 14 Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von Ortsverbänden	79
§ 15 Geschäftsjahr	80
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	80
Beitragsordnung	81
Leistungsordnung	84
Schiedsstellenordnung des SoVD NRW	89

Satzung des SoVD Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen „Sozialverband Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (nachstehend SoVD NRW).

Der Sitz des SoVD NRW befindet sich in Düsseldorf und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD NRW sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen dieses Landesverbandes.

2. Der SoVD NRW ist ein rechtlich selbstständiger eingetragener Verein (e.V.). Er ist eine selbstständige Untergliederung des SoVD Bundesverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

Der SoVD NRW ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral,
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des SoVD NRW ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene und Behinderte,
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie
 - die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen richtet sich die Interessenwahrnehmung nach § 5 Ziff. 1 der Satzung.

 - b) Beratung mit den Tarifpartnern über die besonderen Bedürfnisse, von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO,

 - c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,

- d) die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW),
- e) die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung,
- f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Schulung von Kreis- und Ortsfrauensprecherinnen, Mitwirkung im Landesfrauenrat und weiteren Gremien, Durchführung inklusiver Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
- g) die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- h) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz, umfassende Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- i) die Förderung der Erholungsfürsorge,
- j) Unabhängige Patientenberatung,
- k) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- l) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,

m) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD NRW für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD NRW ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,
- tritt der SoVD NRW Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
- tritt der SoVD NRW ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas,
- setzt sich der SoVD NRW ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Nordrhein-Westfalens verwirklicht werden, sondern auch in Deutschland, der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern.

3. Der SoVD NRW kann die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich

Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen unterhalten.

4. Der SoVD NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SoVD NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Dem SoVD NRW können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Personen, die einen Beitrag nach der Beitragsordnung zahlen, gelten als ordentliche Mitglieder.
2. Der SoVD NRW fordert insbesondere Sozialrentnerinnen und Sozialrentner, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie die Hinterbliebenen dieser Personengruppen, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

4. Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung des SoVD NRW. Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des SoVD NRW bzw. der Leistungsordnung des Bundesverbandes.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangen nur volljährige natürliche Personen, solange sie Mitglied des SoVD NRW sind.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte – steht ihnen nicht zu.

6. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des Landesverbandes erworben. Mit der Mitgliedschaft im SoVD NRW wird ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im SoVD Bundesverband erlangt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD NRW oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

7. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:

a) durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

b) durch Tod.

c) durch Ausschluss (§ 8).

d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD NRW enden alle Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Leistungen an seine Mitglieder

1. Der SoVD NRW gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie in Teilbereichen des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 AO sind zu beachten.

2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand zu beschließen ist.

Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung, die mindestens die Leistungen enthalten muss, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden. Der Landesverband kann zusätzliche Leistungen anbieten.

3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie nach Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, so ist der SoVD NRW berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort einzustellen.

Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

Bei Wiedereintritt in den SoVD NRW besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD NRW erhebt einen einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag.

Der Anteil des SoVD-Bundesverbandes am Jahresmitgliedsbeitrag für Mitglieder, die weder juristische Personen noch Personenvereinigungen sind, wird von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags und den Beitragseinzug regelt die vom Landesvorstand zu erlassende Beitragsordnung. Die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen regelt der Landesvorstand im Benehmen mit dem Vorstand des Bundesverbands in seiner Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile zwischen Landes- und Kreisverband legt der Landesvorstand fest. Die Beitragsanteile zwischen Kreis- und Ortsverbänden legt der Kreisvorstand fest.

2. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreisverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden.
3. Kreisverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreisverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied sind die Satzung und die Leistungsordnung sowie die Beitragsordnung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Die Mitglieder des SoVD NRW können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD NRW an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied dem zustimmt.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Funktionen in allen Gliederungen des SoVD. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat,
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD - Organes nicht Folge geleistet hat,
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber ihre bzw. seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht,

- d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit Fälligkeit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.
- Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
- a) Erteilung eines Verweises
- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 1 d) sowie Ziff. 2a) und 2b) handelt; in diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Der Landesvorstand kann Entscheidungen gemäß Ziff. 1 d) an die Kreisvorstände delegieren. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Maßnahmen gegen Mitglieder, die im Landesvorstand vertreten sind, können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

§ 9

Organisation und Verwaltung des SoVD NRW

1. Der SoVD NRW wird für den Bereich des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen gebildet.

2. Der SoVD NRW gliedert sich in unselbstständige Ortsverbände (eingeschlossen Stadtverbände) und unselbstständige Kreisverbände, für die der Landesvorstand besondere Satzungen beschließt. Diese müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit die Grundsätze der Bundesverbandssatzung und der Satzung des SoVD NRW beinhalten.

Organe des SoVD NRW sind:

- a) die Landesverbandstagung,
- b) der Landesvorstand und
- c) der Geschäftsführende Landesvorstand.

3. Der SoVD NRW e. V. ist eine selbstständige Gliederung des Bundesverbandes. Er ist in dessen Organen durch seine gewählten Mitglieder vertreten. Soweit der SoVD Bundesverband die Mehrheiten an Gesellschaften hält, ist der SoVD NRW e. V. in derselben Form in diesen Gesellschaften und deren Gremien vertreten wie der bisher unselbstständige Landesverband.

4. Der SoVD NRW verfügt selbstständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Kreisverbände sind Eigentum des SoVD NRW und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

5. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Landesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
6. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Vertreter gewählt werden. In begründeten Fällen können im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisvorständen Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.
7. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10

Die Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD NRW.
2. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle vier Jahre mindestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt. Der Termin der ordentlichen Landesverbandstagung ist spätestens 5 Monate vorher vom Landesvorstand im NRW-Teil der SoVD-Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben.

3. Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Termin an die Stimmberechtigten zum Versand aufzugeben. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin an die Stimmberechtigten zum Versand aufzugeben.

4. Der ordentlichen und der außerordentlichen Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

- die Mitglieder des Landesvorstandes und
- die von den Kreisverbänden gewählten 90 Delegierten

Ohne Stimmrecht können an der Landesverbandstagung teilnehmen:

- a) die Landesrevisorinnen und Landesrevisoren,
- b) die Mitglieder der Fachausschüsse,
- c) die Landesgeschäftsführung,
- d) die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und Referentinnen und Referenten des Landesverbandes und
- e) die Kreisgeschäftsführerinnen und Kreisgeschäftsführer.

5. Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen des 01. Januars des Kalenderjahres, das dem Termin der Landesverbandstagung vorausgeht. Mindestens jeweils ein Drittel der Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

Die Kreisverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von den ordentlichen Kreisverbandstagen des jeweiligen Kreisverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Kreisverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung.

6. Aufgaben der Landesverbandstagung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse und der Landesrevisorinnen und Landesrevisoren,
- b) Entlastung des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder der Geschäftsführenden Landesvorstandes und Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Landesvorstandes,
- d) Wahl der Revisorinnen und Revisoren,
- e) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle,
- f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesverbandstagung,
- g) Beschlussfassung über die Satzung,
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Bundesverbandstagung oder den Bundesvorstand.

7. Antragsberechtigt zur Landesverbandstagung sind der Landesvorstand, die SoVD Jugend und die Kreisverbandstagungen.

Anträge, über die die Landesverbandstagung entscheiden soll, müssen von der SoVD Jugend und den Kreisverbandstagungen mindestens acht Wochen vor der Landesverbandstagung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.

Initiativanträge vom Landesvorstand oder mindestens 30 auf der Landesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

8. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Die Wahl der Beisitzer kann im Block erfolgen.
9. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Satzungsänderungen, die die Grundsätze der Bundesverbandssatzung betreffen oder betreffen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes.

10. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch die Landesgeschäftsführung oder eine bzw. einen vom Landesvorstand bestellte Vertreterin bzw. bestellten Vertreter als Protokollführerin oder Protokollführer.

§ 11

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD NRW um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD NRW.

Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

- a) die Durchführung und Fortschreibung der Programme des SoVD NRW,
- b) die Erstellung einer einheitlichen Leistungsordnung (§ 5 Ziff. 1), einer Beitragsordnung (§ 6 Ziff. 1), einer Reisekostenordnung (§ 16 Ziff. 2), die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung (§ 10 Ziff. 8),
- c) die Erstellung einer Finanz- und Prüfungsordnung für den Landesverband und dessen Gliederungen, die Überwachung der Kassenführung und die Anordnung von Revisionen,
- d) die Verwaltung des Vermögens,
- e) die Einberufung der Landesverbandstagung,
- f) die Erhebung von Sonderbeiträgen für den Landesverband und die Genehmigung von Sonderbeiträgen für die Kreis-/Bezirks- und Ortsverbände aufgrund deren Anträge,

g) der Erlass von Geschäftsordnungen für Landesvorstand und Landesgeschäftsführung,

h) die Bildung und Berufung von Mitgliedern der Fachausschüsse (§ 13),

i) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene.

2. Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD NRW im Landesgebiet gleichmäßig und effektiv gefördert werden.

Der Landesvorstand ist berechtigt, in Ausübung billigen Ermessens bei Bedarf Personen in Orts- und Kreisvorstände ohne Wahlen zu berufen.

3. Der Landesvorstand besteht aus 21 Mitgliedern: den sechs direkt von der Landesverbandstagung gewählten Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstandes (§ 12 Ziff. 2 lit. a bis e), 14 Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der SoVD Jugend.

4. In der personellen Zusammensetzung im Landesvorstand soll sich die Mitgliederstärke der entsprechend den Regierungsbezirken gebildeten Arbeitsgemeinschaften Arnsberg, Detmold, Münster und Rheinische Kreise (Düsseldorf, Köln) widerspiegeln. Die Sitze entfallen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Arbeitsgemeinschaften entsprechend deren Mitgliedsstärke. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zu dem in § 10 Ziffer 5 bestimmten Zeitpunkt.

Dem Landesvorstand sollen mindestens sechs Frauen und mindestens sechs Männer angehören.

5. Nicht als Mitglieder des Landesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmersverhältnis zum Sozialverband Deutschland, seinen Gliederungen oder Einrichtungen stehen oder als Geschäftsführer oder leitende Angestellte für juristische Personen tätig sind, an denen der Sozialverband Deutschland beteiligt ist.
6. Der Landesvorstand, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der SoVD Jugend wird von der Landesverbandstagung gewählt. Bei der Wahl der Beisitzerinnen und Besitzer soll die Landesverbandstagung den Wahlvorschlägen der Arbeitsgemeinschaften für die auf die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften gemäß Ziff. 4 entfallenden Landesvorstandssitze folgen.

Der Landesvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Eine wiederholte Wahl in den Landesvorstand, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Landesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

7. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während seiner Amtsdauer aus, benennt die Arbeitsgemeinschaft, der das ausgeschiedene Mitglied angehört, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger, die bzw. der vom Landesvorstand berufen wird (§ 11 Ziff. 6).

8. Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzendem einberufen oder im Verhinderungsfall von einem ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder

a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes,

b) auf Verlangen von mindestens 1/4 der Landesvorstandsmitglieder.

Die Tagesordnung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Landesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

9. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Landesvorstandes können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzungen in persönlicher Anwesenheit oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden, entscheidet der Landesvorstand. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Umlaufbeschlüsse gilt diese Regelung entsprechend.

10. An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil:

a) die Sprecherin oder der Sprecher der Landesrevisoren,

b) die Landesgeschäftsführung.

§ 12

Der Geschäftsführende Landesvorstand

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist das Vertretungsorgan des SoVD NRW. Er besteht mindestens aus den unter Ziff. 2 lit. a) bis e) genannten Mitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Die Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes übertragen werden. Der Geschäftsführende Landesvorstand setzt die Beschlüsse des Landesvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD NRW.
2. Folgende sechs Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes werden aus der Mitte der Landesverbandstagung gewählt:
 - a) die Landesvorsitzende oder der Landesvorsitzende,
 - b) zwei Stellvertretende Landesvorsitzende (unter den unter a) oder b) gewählten drei Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
 - c) die Landesschatzmeisterin oder der die Landesschatzmeister,
 - d) die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes,
 - e) die Landesschriftführerin oder der Landesschriftführer.

Dem Geschäftsführenden Landesvorstand gehören ergänzend die Vorsitzenden der vom Landesvorstand gebildeten Fachausschüsse (§ 13) an, sofern sie zugleich Mitglieder des Landesvorstandes sind. Diese Personen nehmen an den Sitzungen des GLV mit beratender Stimme teil.

3. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Landesvorstandes können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzungen in persönlicher Anwesenheit oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden, entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Umlaufbeschlüsse gilt diese Regelung entsprechend.
4. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes aus seinem Amt aus oder ist das Mitglied dauerhaft nicht in der Lage sein Amt auszuüben, kann der Landesvorstand aus seiner Mitte eine Person wählen, die als Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes bis zur nächstfolgenden Landesverbandstagung an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt.

§ 13

Fachausschüsse des Landesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Landesvorstand folgende Ausschüsse:

- a) einen Sozialpolitischen Ausschuss,
- b) einen Ausschuss für Frauenpolitik und
- c) einen Finanz- und Organisationsausschuss.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktionen. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand zu berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziff. 1 lit. b) ist die Sprecherin der Frauen des Landesvorstandes zu berufen. Die Ausschüsse wählen Stellvertretende Vorsitzende.

3. Ein Ausschuss soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben. Mit Ausnahme des Frauenausschusses sollen jeweils mindestens ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse Frauen bzw. Männer sein.

§ 14

Landesgeschäftsführung, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Der SoVD NRW beschäftigt eine Landesgeschäftsführung zur Erledigung der laufenden Arbeiten, die durch einen Arbeitsvertrag und eine Geschäftsordnung festgelegt

werden.

Die Landesgeschäftsführung wird vom Landesvorstand bestellt und vom SoVD NRW angestellt. Die Landesgeschäftsführung unterliegt den Weisungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.

2. Der SoVD NRW beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Landesvorstand. Der Landesvorstand kann diese Befugnis delegieren; das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15

Revisorinnen und Revisoren

1. Die Landesverbandstagung wählt drei Revisorinnen oder Revisoren. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Landesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

Die Revisorinnen bzw. Revisoren dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband stehen. Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung eine oder einen 1. und 2. Vertreter, die in dieser Reihenfolge als Revisorin oder Revisor nachrücken, falls eine Revisorin

oder ein Revisor ihr oder sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

2. Die Revisorinnen und Revisoren sollen ihre Tätigkeit mit den vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abstimmen. Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.
3. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
4. Die Sprecherin oder der Sprecher der Revisoren nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 16

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes und die Revisorinnen und Revisoren erhalten für alle ihre Tätigkeiten beim SoVD NRW eine angemessene Vergütung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes.

Über Höhe und Ausgestaltung der Vergütung entscheidet der Landesvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode nach Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Die dem Geschäftsführenden Landesvorstand angehörigen Mitglieder des Landesvorstandes haben hierbei kein Stimmrecht. Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziff. 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD erhalten für ihre Aufwendungen, die durch die Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Die angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) wird in einer Entschädigungsordnung geregelt. Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Die Entschädigung für die Vorstände sowie für die Revisorinnen und Revisoren der Kreis- und Ortsverbände sind in der Entschädigungsordnung geregelt.

§ 17

SoVD Jugend

Für die SoVD Jugend im SoVD NRW gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die für alle Ebenen im SoVD NRW gelten und vom Landesvorstand zu genehmigen sind. Die Sprecherin oder der Sprecher der SoVD Jugend wird nach ihrer bzw. seiner Wahl in den Landesvorstand delegiert.

§ 18

Auflösung des SoVD NRW

1. Die Auflösung des SoVD NRW kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des SoVD NRW oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Sozialverband Deutschland Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Verschmelzung des SoVD NRW mit einem anderen SoVD Landesverband oder einem anderen Verband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

§ 19

Rechnungslegung, Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD NRW stellt einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB auf. Der Jahresabschluss wird durch einen vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesvorstand zusammen mit dem Jahresbericht des Geschäftsführenden Landesvorstandes vorzulegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über seine Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD NRW so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.
3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in der Landesverbandstagung auszulegen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zu Informationszwecken zugänglich zu machen.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 23. Mai 2009 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister Düsseldorf am 20.05.2010 und der Eintragung der Abspaltung vom SoVD-Bundesverband beim Vereinsregister Charlottenburg am 02.06.2010 in Kraft. Die Satzung wurde neu gefasst durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 27.06.2015. Sie wurde geändert durch die Beschlüsse der Landesverbandstagungen vom 20.07.2019 sowie 03.06.2023. Die Änderungen treten am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung der rechtlich unselbstständigen Kreisverbände im Sozialverband Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

**(Beschluss des Landesvorstandes vom 25.11.2023,
gültig ab 01.01.2024)**

§ 1

Name

1. Der Kreisverband führt den Namen
Sozialverband Deutschland - Landesverband Nordrhein-
Westfalen e.V.-
Kreisverband
2. Der Kreisverband ist eine unselbstständige
Untergliederung des SoVD-Landesverbandes Nordrhein-
Westfalen e.V. (im folgenden SoVD NRW genannt), verfügt
nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht
im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD
NRW sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen
Gliederungen. Der SoVD NRW hat gegenüber allen
unselbstständigen Gliederungen in den Grenzen dieser
Satzung ein uneingeschränktes Informations- und
Weisungsrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten,
die nach dieser Satzung ausdrücklich dem Kreisverband
oder dessen Organen zugewiesen sind.
3. Die bestehenden Gebietsgrenzen der Kreisverbände
können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes
verändert werden.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD NRW ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des SoVD Kreisverbandes ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Hilfe für Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene und Behinderte,
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie
 - die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber

der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen richtet sich die Interessenwahrnehmung nach § 5 Ziff. 1 der Satzung.

- b) Beratung mit den Tarifpartnern über die besonderen Bedürfnisse, von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO,
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- d) die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - (BGG NRW).
- e) die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung,
- f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Schulung von Kreis- und Ortsfrauensprecherinnen, Mitwirkung im Landesfrauenrat und weiteren Gremien, Durchführung inklusiver Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
- g) die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII, Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben,

- h) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz, umfassende Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- i) die Förderung der Erholungsfürsorge,
- j) Unabhängige Patientenberatung,
- k) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- l) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- m) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD NRW für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,

- setzt sich der SoVD NRW ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,
- tritt der SoVD NRW Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
- tritt der SoVD NRW ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas,
- setzt sich der SoVD NRW ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Nordrhein-Westfalens verwirklicht werden, sondern auch in Deutschland, der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern.

3. Der SoVD NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder des SoVD NRW können sich im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Grenzen in der Regel in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Kreisverband engagieren. Für die Mitgliedschaft im SoVD NRW gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Dem SoVD NRW können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Personen, die einen Beitrag nach der Beitragsordnung zahlen, gelten als ordentliche Mitglieder.
2. Der SoVD NRW fordert insbesondere Sozialrentnerinnen und Sozialrentner, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten, sowie die Hinterbliebenen dieser Personengruppen, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung des SoVD NRW.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangen nur volljährige natürliche Personen, solange sie Mitglied des SoVD NRW sind.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte – steht ihnen nicht zu.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des Landesverbandes erworben.

6. Mit der Mitgliedschaft im SoVD NRW wird auch die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband erlangt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD NRW oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

7. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:

- a) durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) durch Tod.

- c) durch Ausschluss (§ 8)

- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD NRW enden alle Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Leistungen an seine Mitglieder

1. Der SoVD NRW gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den Gebieten des Sozialrechts sowie speziellen Gebieten des Verwaltungs- und Arbeitsrechts. Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 AO sind zu beachten.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand zu beschließen ist.

Diese Leistungsordnung muss mindestens die Leistungen enthalten, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden. Der Landesverband kann zusätzliche Leistungen anbieten.

3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie nach Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, so ist der SoVD NRW berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort einzustellen.

Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

Bei Wiedereintritt in den SoVD NRW besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6

Beitrag

1. Der Kreisverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD NRW. Die Beitragsanteile zwischen Landesverband und Kreisverbänden legt der Landesvorstand fest.

Die Beitragsanteile zwischen Kreis- und Ortsverbänden legt der Kreisvorstand unter der Maßgabe fest, dass maximal die Hälfte der Beitragsanteile den Ortsverbänden zustehen.

2. Der Kreisverband kann zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein hierfür erforderlicher Beschluss der Kreisverbandstagung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied sind die Satzung und die Leistungsordnung sowie die Beitragsordnung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

2. Ordentliche Mitglieder des SoVD NRW können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD NRW an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied dem zustimmt.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Funktionen in allen Gliederungen des SoVD.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat,
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat,
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht,
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit Fälligkeit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises,
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 1 d) sowie Ziff. 2a) und 2b) handelt; in diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Der Landesvorstand kann Entscheidungen gemäß Ziff. 1 d) an die Kreisvorstände delegieren. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Maßnahmen gegen Mitglieder, die im Landesvorstand vertreten sind, können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

§ 9

Organisation und Verwaltung des SoVD NRW

1. Der SoVD NRW gliedert sich in unselbstständige Kreisverbände und unselbstständige Ortsverbände (eingeschlossen Stadtverbände), für die der Landesvorstand besondere Satzungen beschließt. Der SoVD Kreisverband gliedert sich grundsätzlich in Ortsverbände.

Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des SoVD NRW vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen der unselbstständigen Gliederungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der SoVD NRW nicht.

Der Geschäftsträger des SoVD-Kreisverbandes ist der Kreisvorstand.

2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Kreisverbände sind Eigentum des SoVD NRW und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes. Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.
3. Beantragen Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Landesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch den betroffenen Kreisverband zu tragen.
4. Für die in § 4 Ziffer 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.
5. In begründeten Fällen können im Einverständnis mit Landesverband sowie den jeweiligen Kreisvorständen Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.
6. Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 9 a **Großvereinsregelung**

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit dem 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Kreisverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

§ 10 **Die Kreisverbände**

1. Die Kreisverbände des SoVD NRW werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet. Abweichende Regelungen können durch die Kreisverbandstagungen der betroffenen Kreisverbände mit jeweils drei Viertel Mehrheit getroffen werden. Zur Wirksamkeit einer solchen Regelung ist die Zustimmung des Landesverbandes erforderlich.

Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Kreisverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

2. Der Kreisvorstand wird von der Kreisverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Revisorinnen und Revisoren kann im Block erfolgen.

3. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Kreisverbandstagung erfolgt sein muss. Vor der Neuwahl muss die Kreisverbandstagung eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes treffen. Der Kreisvorstand besteht aus fünf, mindestens jedoch drei direkt von der Kreisverbandstagung zu wählenden Personen.

Mitglieder des Vorstandes sind zwingend:

- a) die Kreisvorsitzende oder der Kreisvorsitzende,
- b) die stellvertretende Kreisvorsitzende oder der stellvertretende Kreisvorsitzende oder zwei stellvertretende Kreisvorsitzende (unter den unter a) und b) gewählten Personen sollen mindestens eine Frau und ein Mann sein),
- c) die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister.

Ferner können dem Vorstand angehören:

- d) die Sprecherin der Frauen des Kreisverbandes,
- e) die Schriftführerin oder der Schriftführer,
- f) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer (dabei soll jeder Ortsverband durch einen Beisitzer vertreten sein).

Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion). Für die Funktion c) bis e) können Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, die im Falle

ihrer Wahl dem Vorstand angehören. Nicht als Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis des Landesverbandes stehen.

Wenn aus dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a) bis e) genannten Personen. Scheidet eine der unter a) bis e) genannten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten Kreisverbandstagung.

4. Der Landesvorstand ist berechtigt in Ausübung billigen Ermessens bei Bedarf Personen in Kreisvorstände ohne Wahlen zu berufen.
5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Kreisvorstandes können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzungen in persönlicher Anwesenheit oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden, entscheidet der Kreisvorstand. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Umlaufbeschlüsse gilt diese Regelung entsprechend.

6. Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
- a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD NRW entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreisverbandsebene,
 - b) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreisverbandes,
 - c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsverbände.
7. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert, einen
- a) Sozialpolitischen Ausschuss,
 - b) Organisationsausschuss und Finanzausschuss
 - c) Ausschuss für Frauen- und Familienpolitik bilden.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Kreisvorstand berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

8. Sitzungen der Kreisvorstände werden von der Kreisvorsitzenden oder von dem Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der Stellvertretenden Kreisvorsitzenden einberufen oder

- a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Kreisvorstandes,
- b) auf Verlangen von 1/4 der Kreisvorstandsmitglieder,
- c) auf Verlangen des Landesvorstandes.

§ 11

Die Kreisverbandstagung

1. Die ordentliche Kreisverbandstagung findet alle vier Jahre in dem der ordentlichen Landesverbandstagung vorhergehenden Jahr statt. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben.
2. Eine außerordentliche Kreisverbandstagung ist einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisvorstandes oder vom Landesvorstand beantragt wird. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Stimmberechtigten zum Versand aufzugeben.
3. Der ordentlichen und der außerordentlichen Kreisverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten.

Ohne Stimmrecht können an der Kreisverbandstagung teilnehmen:

- a) die Landesvorstandsmitglieder,
- b) die Landes- und Kreisrevisorinnen und -revisoren,
- c) die Mitglieder der Fachausschüsse,
- d) die Kreisgeschäftsführerin bzw. Kreisgeschäftsführer.

Kreisverbandstagen, auf denen Wahlen durchgeführt werden, sind dem Landesvorstand mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. An ihnen hat ein Mitglied des Landesvorstandes teilzunehmen.

4. Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen des 01. Januars des Kalenderjahres, das dem Termin der Landesverbandstagung vorausgeht. Der Kreisvorstand legt die Gesamtzahl der Delegierten und Ersatzdelegierten fest.

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von den ordentlichen Delegiertenversammlungen der jeweiligen Ortsverbände gewählt. Für die Ersatzdelegierten ist eine Reihenfolge festzulegen. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Mitgliederversammlung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung.

5. Aufgaben der Kreisverbandstagung sind:
- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Fachausschüsse und der Revisorinnen und Revisoren,
 - b) Entlastung des Kreisvorstandes und des Geschäftsführenden Kreisvorstandes,

- c) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes und Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreisvorstandes,
 - d) Wahl der Revisorinnen und Revisoren,
 - e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung,
 - f) Beschlussfassung über Anträge an die Landesverbandstagung oder den Landesvorstand.
6. Antragsberechtigt zur Kreisverbandstagung sind der Landesvorstand, der Kreisvorstand, die SoVD-Jugend im Kreisverband und die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände. Anträge, über die die Kreisverbandstagung entscheiden sollen, müssen von der SoVD-Jugend im Kreisverband und den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände mindestens acht Wochen vor der Kreisverbandstagung schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden.

Initiativanträge vom Kreisvorstand oder mindestens 20 % der auf der Kreisverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen.

7. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreisverbandstagung stellt der Kreisvorstand auf.
8. Die Kreisverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch die Kreisgeschäftsführerin bzw. den Kreisgeschäftsführer oder eine bzw. einen vom Kreisvorstand bestellte Vertreterin bzw. Vertreter als Protokollführerin bzw. Protokollführer.
10. Sämtliche Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Vorstandswahl aufzubewahren.

§ 12

Revisorinnen und Revisoren

1. Die Kreisverbandstagung wählt mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Kreisverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung.

Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Kreisvorstand stehen. Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich soll die Kreisverbandstagung eine oder einen 1. und 2. Vertreterin oder Vertreter wählen, die in dieser Reihenfolge als Revisorinnen oder Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin oder ein Revisor ihr bzw. sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

2. Die Revisorinnen oder Revisoren sollen ihre Tätigkeit mit den vom Geschäftsführenden Kreisvorstand bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abstimmen. Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.

3. Die Revisorinnen oder Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
4. Die Sprecherin oder der Sprecher der Revisorinnen und Revisoren nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 13

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes und die Revisorinnen oder Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreisvorstand gemäß Reisekosten- und Entschädigungsordnung regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode nach Wahl des Geschäftsführenden Kreisvorstandes.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes, die eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten sollen, haben hierbei kein Stimmrecht.

Der Landesverband ist über die Beschlüsse des Kreisvorstandes bezüglich der Entschädigung unverzüglich und umfassend zu informieren.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziff. 1 Genannten, erhalten für ihre Aufwendungen, die durch die Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesvorstand erlassenen Reisekostenordnung.

Eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzung entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) richtet sich nach der Entschädigungsordnung.

§ 14 **SoVD-Jugend**

Für die Jugend im SoVD-Kreisverband (SoVD-Jugend) gilt diese Satzung. Sie gibt sich auf Landesebene für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die für alle Ebenen im SoVD NRW gelten und vom Landesvorstand zu genehmigen sind. Die oder der Kreisjugendvorsitzende wird nach ihrer bzw. seiner Wahl in den Kreisvorstand delegiert.

§ 15 **Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von SoVD-Kreisverbänden**

1. Die Gründung eines SoVD-Kreisverbandes kann nur mit Zustimmung des Landesvorstandes beschlossen werden.
2. Die Auflösung eines SoVD-Kreisverbandes kann nur durch Beschluss einer Kreisverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer und mit Zustimmung des Landesvorstandes beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung eines SoVD-Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SoVD-Kreisverbandes an den Sozialverband Deutschland Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Der Zusammenschluss mehrerer bestehender Kreisverbände zu einem neuen Kreisverband kann nur durch Beschluss der jeweiligen Kreisverbandstagen mit einer Mehrheit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer und mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes beschlossen werden. Die Organisation und Durchführung der ersten Kreisverbandstagung obliegt mangels eines gewählten Kreisverbandsvorstandes dem Landesvorstand bzw. in dessen Beauftragung der Landesgeschäftsführung. Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neu gebildeten Kreisverbandes. Gleiches gilt bei einer Zusammenlegung nach § 10 Nr. 1 durch Beschluss des Landesvorstandes.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde neugefasst durch Beschluss des Landesvorstandes vom 25.11.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024.

Satzung der rechtlich unselbstständigen Ortsverbände im Sozialverband Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

**Beschluss des Landesvorstandes vom 25.11.2023,
Stand 01.01.2024**

§ 1

Name

1. Der Ortsverband führt den Namen

Sozialverband Deutschland - Landesverband Nordrhein-
Westfalen e.V.

– Ortsverband

2. Der Ortsverband ist eine unselbstständige Untergliederung des SoVD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden SoVD NRW genannt), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD NRW sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen. Der SoVD NRW hat gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten, die nach dieser Satzung ausdrücklich dem Ortsverband oder dessen Organen zugewiesen sind.

3. Die Ortsverbände sind grundsätzlich eine Gliederung des Kreisverbandes, in dessen Gebiet die Orte liegen.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD NRW ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des SoVD Ortsverbandes ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebenen und Behinderte,
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie
 - die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage, im Übrigen richtet sich die Interessenwahrnehmung nach § 5 Ziff. 1 der Satzung.
- b) Beratung mit den Tarifpartnern über die besonderen Bedürfnisse, von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO,
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- d) die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - (BGG NRW).
- e) die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung
- f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Schulung von Kreis- und Ortsfrauensprecherinnen, Mitwirkung im Landesfrauenrat und weiteren Gremien, Durchführung inklusiver Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,

- g) die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII; Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben.
- h) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz, umfassende Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- i) die Förderung der Erholungsfürsorge,
- j) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- k) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- l) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD NRW für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten

Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,

- setzt sich der SoVD NRW ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,
- tritt der SoVD NRW Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
- tritt der SoVD NRW ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas,
- setzt sich der SoVD NRW ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Nordrhein-Westfalens verwirklicht werden, sondern auch in Deutschland, der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern.

3. Der SoVD NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des SoVD NRW können sich im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Grenzen in der Regel in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Ortsverband engagieren. Für die Mitgliedschaft im SoVD NRW gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Personen, die einen Beitrag nach der Beitragsordnung zahlen, gelten als ordentliche Mitglieder.
2. Der SoVD NRW fordert insbesondere Sozialrentnerinnen und Sozialrentner, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten, sowie die Hinterbliebenen dieser Personengruppen, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung des SoVD NRW.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangen nur volljährige natürliche Personen, solange sie Mitglied des SoVD NRW sind.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte – steht ihnen nicht zu.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des Landesverbandes erworben.

Mit der Mitgliedschaft im SoVD NRW wird auch die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband erlangt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliednachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD NRW oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

6. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:
 - a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss (§ 8).

- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD NRW enden alle Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Leistungen an seine Mitglieder

1. Der SoVD NRW gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den Gebieten des Sozialrechts sowie speziellen Gebieten des Verwaltungs- und Arbeitsrechts. Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 AO sind zu beachten.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand zu beschließen ist.

Diese Leistungsordnung muss mindestens die Leistungen enthalten, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden. Der Landesverband kann zusätzliche Leistungen anbieten.

3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie nach Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, so ist der SoVD NRW berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort einzustellen.

Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

Bei Wiedereintritt in den SoVD NRW besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6

Beitrag

1. Der Ortsverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD NRW.
Die Beitragsanteile zwischen Kreis- und Ortsverbänden legt der Kreisvorstand fest.
2. Der Ortsverband kann zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein hierfür erforderlicher Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes und des Landesvorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied sind die Satzung und die Leistungsordnung sowie die Beitragsordnung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Die Mitglieder des SoVD NRW können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD NRW an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied dem zustimmt.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Funktionen in allen Gliederungen des SoVD.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat,
- b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat,

- c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht,
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit Fälligkeit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
- a) Erteilung eines Verweises,
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 1 d) sowie Ziff. 2a) und 2b) handelt; in diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand.

Der Landesvorstand kann Entscheidungen gemäß Ziff. 1 d) an die Kreisvorstände delegieren. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Maßnahmen gegen Mitglieder, die im Landesvorstand vertreten sind, können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

§ 9

Organisation und Verwaltung des SoVD NRW

1. Der SoVD NRW gliedert sich in unselbstständige Ortsverbände (eingeschlossen Stadtverbände) und unselbstständige Kreisverbände, für die der Landesvorstand besondere Satzungen beschließt.

Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des SoVD NRW vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen der unselbstständigen Gliederungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der SoVD NRW nicht.

Der Geschäftsträger des SoVD-Ortsverbandes ist der Ortsvorstand.

2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Ortsverbände sind Eigentum des SoVD NRW und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes und des jeweiligen Kreisverbandes. Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.
3. Beantragen Ortsverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Landes- oder Kreisverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch den betroffenen Ortsverband zu tragen.
4. Für die in § 4 Ziffer 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung

der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können im Einverständnis mit Landesverband sowie den jeweiligen Kreisvorständen Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

5. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 9 a **Großvereinsregelung**

1. Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit dem 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

§ 10 **Die Ortsverbände**

1. In jedem Ort in dem der SoVD NRW Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde, kann ein Ortsverband errichtet werden. Besteht in einem Ort kein Ortsverband, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverband an.

Der Kreisvorstand kann eine Zusammenlegung von Ortsverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

Der Kreisvorstand kann die Bildung eines sogenannten Stadtverbandes als Ortsverband beschließen. Er kann eine Aufnahme von Ortsverbänden in einen Stadtverband beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält. Eine Aufnahme soll insbesondere dann erfolgen, wenn ein Ortsverband keinen Vorstand mehr bilden kann. Die Leitung der Geschäfte eines Stadtverbandes obliegt dem Kreisvorstand.

2. Zur Leitung der Geschäfte wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, ein Vorstand gewählt (Wahlversammlung); er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vor der Neuwahl trifft die Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Mitgliederversammlung erfolgt sein muss.

Der Ortsvorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Landesvorstand ist berechtigt, in Absprache mit dem zuständigen Kreisvorstand, in Ausübung billigen Ermessens bei Bedarf Personen in Ortsvorstände ohne Wahlen zu berufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser

Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Ortsvorstand besteht aus fünf, mindestens jedoch drei direkt von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Mitglieder des Vorstandes sind zwingend:

- a) die Ortsvorsitzende oder der Ortsvorsitzende,
- b) die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende (unter den unter a) und b) gewählten Personen sollen mindestens eine Frau und ein Mann sein),
- c) die Ortsschatzmeisterin oder der Ortsschatzmeister.

Ferner können dem Vorstand angehören:

- d) die Schriftführerin oder der Schriftführer,
- e) die Sprecherin der Frauen des Ortsverbandes,
- f) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion). Für die unter c) und d) aufgeführten Funktionen können Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören. Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, muss diesem mindestens eine Frau oder ein Mann angehören.

Die Wahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer und Revisorinnen oder Revisoren kann im Block erfolgen.

Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Ortsvorstand gebildet wird, soll diesem mindestens eine Frau oder ein Mann mit Sitz und Stimme angehören. Der Geschäftsführende Ortsvorstand soll aus drei der unter a) bis e) genannten Personen bestehen.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte oder auf einer Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten zu wählen.

3. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Ortsvorstandes können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzungen in persönlicher Anwesenheit oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden, entscheidet der Ortsvorstand. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Umlaufbeschlüsse gilt diese Regelung entsprechend.
4. Die zur Kreisverbandstagung von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen (Delegiertenversammlung). Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten

Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht.

Die Delegiertenversammlung ist mindestens drei Monate vor der Kreisverbandstagung durchzuführen.

Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, sind dem Kreisvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreisvorstandes teilzunehmen. Auch an sonstigen Mitgliederversammlungen kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreisvorstandes teilnehmen.

Die Einladung zu Delegierten- und Wahlversammlungen und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin an die Mitglieder zum postalischen oder elektronischen Versand aufzugeben.

Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen eine Woche vorher schriftlich beim Ortsvorstand eingereicht werden. Anträge an die Wahl- und Delegiertenversammlung sollen drei Wochen vorher schriftlich beim Ortsvorstand eingereicht werden. Initiativanträge sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen.

Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung stellt der Ortsvorstand auf.

Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss des Kreisvorstandes einberufen werden, der dann die Leitung übernimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von dem Geschäftsführenden Ortsvorstand, Mitgliedern des Ortsvorstandes oder von Mitgliedern des Ortsverbandes jeweils mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, beantragt wird.

Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben.

Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.

5. Vorstandsmitglieder, die den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Entschädigungsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Landesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 11

Revisorinnen und Revisoren

1. Die Wahlversammlung wählt mindestens zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Wahlversammlung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Wahlversammlung. Die Revisorinnen und Revisoren dürfen dem Ortsvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich soll die Wahlversammlung einen bzw. eine 1. und 2. Vertreterin bzw. Vertreter wählen, die in dieser Reihenfolge als Revisorinnen bzw. Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin bzw. ein Revisor ihr/ sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

2. Die Revisoren sollen ihre Tätigkeit mit den vom Geschäftsführenden Ortsvorstand bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abstimmen. Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.
3. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
4. Die Sprecherin der Revisoren bzw. Sprecher der Revisoren nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ortsvorstandes und die Revisorinnen und Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten.

Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Ortsvorstand gemäß Reisekosten- und Entschädigungsordnung regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode nach Wahl des Geschäftsführenden Ortsvorstandes.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ortsvorstandes, die eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten sollen, haben hierbei kein Stimmrecht.

Der Landesvorstand ist über den Kreisvorstand über die Beschlüsse des Ortsvorstandes bezüglich der Entschädigung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziff. 1 Genannten, erhalten für ihre Aufwendungen, die durch die Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesvorstand erlassenen Reisekostenordnung.

Eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzung entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) richtet sich nach der Entschädigungsordnung.

§ 13 **SoVD-Jugend**

Für die SoVD-Jugend im SoVD-Ortsverband gilt diese Satzung. Sie gibt sich auf Landesebene für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die für alle Ebenen im SoVD NRW gelten und vom Landesvorstand zu genehmigen sind. Die Ortsjugendvorsitzende bzw. der Ortsjugendvorsitzende wird nach ihrer/ seiner Wahl in den Ortsvorstand delegiert.

§ 14 Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von Ortsverbänden

1. Die Gründung eines SoVD-Ortsverbandes kann nur mit Zustimmung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
 2. Die Auflösung eines Ortsverbandes kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer und mit Zustimmung des Kreisverbandes beschlossen werden.
 3. Bei Auflösung eines Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Sozialverband Deutschland Landesverband NRW e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
 4. Mehrere Ortsverbände eines Kreisverbandes können sich durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer und mit Zustimmung des Kreisverbandes zusammenschließen. Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Ortsverbandes.
- Gleiches gilt bei einer Zusammenlegung nach § 10 Nr. 1 durch Beschluss des Kreisvorstandes.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde neugefasst durch Beschluss des Landesvorstands vom 25.11.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024.

Beitragsordnung

in der auf der Grundlage des Beschlusses des Landesvorstandes vom 25.11.2023 beschlossenen Fassung abgeändert durch Beschluss des Landesvorstandes vom 21.09.2024:

1. Der Beitrag wird satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle Mitglieder im Sinne des § 4 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes des SoVD NRW e.V. ab 01.01.2024:

pro Monat 7,90 € (pro Kalenderjahr 94,80 €)

Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung ab 01.01.2024:

Beitragsart	Beitrag monatlich	Beitrag jährlich
Einzelmitgliedschaft (EB)	7,90 €	94,80 €
Partner- (PB) sowie Familienmitgliedschaft (FB)	11,50 €	138,00 €

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes wird gemäß Beschluss der Bundesverbandstagung vom 09.11.2023 ab 01.01.2024 wie folgt festgelegt:

- Für den Einzelbeitrag 1,26 €
- für den Partner- und Familienbeitrag 1,84 €

4. Die Beiträge für juristische Personen bzw. Personenvereinigungen werden von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Vorstand des Bundesverbandes festgelegt. Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PB/FP) nutzen. Entfallen die von der Beitragsordnung aufgezeigten Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags, so erfolgt eine automatische Umstellung auf den jeweils ansonsten zu zahlenden Beitrag - im Falle eines Familienbeitrags folglich auf einen Partner- oder Einzelbeitrag, im Falle eines Partnerbeitrags auf einen Einzelbeitrag.

Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

5. Für Personenvereinigungen und juristische Personen gem. § 4, Nr. 3 der Satzung wird folgender Beitrag festgelegt:

Personenvereinigungen und juristische Personen pro Kalenderjahr

- mit bis zu 30 natürliche Personen / Mitarbeitenden
280,00 €
- mit über 30 natürlichen Personen / Mitarbeitenden
280,00 € zzgl. 1,00 € je weiterer natürlicher Person / Mitarbeitenden

Der SoVD NRW behält sich vor, die Anzahl der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Anzahl von Personen bzw. Mitarbeitenden abzufragen.

Personenvereinigungen sind nur solche, die weitestgehend eine Organisationsstruktur analog des § 54 BGB aufweisen.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf die verschiedenen Gliederungsstufen des SoVD entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.

Leistungsordnung

**(Beschluss des Landesvorstandes vom 21.09.2024,
gültig ab sofort)**

§1

Leistungsempfänger

1. Leistungsempfänger sind die ordentlichen Mitglieder des SoVD NRW im Sinne des § 4 Nr. 1 der Satzung, insbesondere

- Sozialrentner/-innen
- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Sozialhilfeempfänger/-innen
- Beziehher/-innen von Grundsicherungsleistungen
- Eltern
- Alleinerziehende
- Sozialversicherte
- Patienten/-innen und
- deren Hinterbliebene.

2. Leistungsempfänger sind auch juristische Personen und Personenvereinigungen. Sie können gem. § 4, Abs. 3 der Satzung die Leistungen in Anspruch nehmen, die auf sie sachlich zutreffen und nicht eine natürliche Person als Leistungsempfänger voraussetzen.

§2 Leistungen

1. Der SoVD NRW gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts, insbesondere durch
 - Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen
 - Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
 - Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD in den Gliederungen
 - Patientenberatung
 - Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind
 - Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze
 - Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (SGB XII) sowie der Kriegsopferfürsorge (BVG)
 - Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
2. Alle genannten Leistungen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§3

Verfahrensregelung und Zuständigkeiten

1. Die Beratung und Vertretung vor Behörden und Gerichten 1. Instanz erfolgt durch den Kreis-/Bezirksverband, in den das Mitglied organisatorisch aufgenommen wurde.
2. Die Vertretung vor dem Landessozialgericht erfolgt durch die Landesrechtsabteilung beim Landesverband.
3. Die Vertretung vor Bundesgerichten erfolgt durch die Bundesrechtsabteilung beim Bundesverband.
4. Der Landesverband ist zuständig für Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung. Geht eine Regressforderung bei einer Gliederung ein, hat diese sie unverzüglich an den Landesverband weiterzuleiten. Sie hat sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende Absprache mit dem Landesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.
5. Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.
6. Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Gliederung Einspruch erheben.

54 Kosten

1. Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.
2. Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren sowie Verfahren der 1. und 2. Instanz werden durch den Landesverband, die Kosten für Revisionsverfahren werden durch den Bundesverband festgelegt.
3. Die Kostenbeteiligung für

Verfahrensart	beträgt
Antragsverfahren	10,00 €
Vorverfahren	50,00 €
Klageverfahren 1. Instanz	100,00 €
Wenn bereits das Vorverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00 €
Klageverfahren 2. Instanz	120,00 €
Wenn erstinstanzliches Verfahren bereits durch den SoVD geführt wurde	90,00 €
Nichtzulassungsbeschwerde	150,00 €
Revisionsverfahren	160,00 €
Wenn NZB vorausging und die durch den SoVD geführt wurde	120,00 €

Für die individuelle Beratung im Bereich
Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung mit schriftlicher
Verfügung entstehen folgende Kosten:

- a) im Falle einer Vorsorgevollmacht: 50,- €, für Ehepaare
90,- €,
- b) im Falle einer Patientenverfügung: 80,- €, für Ehepaare
90,- €,
- c) im Falle einer Vorsorgevollmacht sowie
Patientenverfügung 130,- €, für Ehepaare 180,- €.

Schiedsstellenordnung des SoVD NRW

**(Beschluss des Landesvorstandes vom 02.03.2024,
gültig ab 02.03.2024)**

§1

1. Die Schiedsstellen sind besetzt mit einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Jedes Mitglied hat eine persönliche Stellvertretung für den Fall seiner Verhinderung.
2. Die Mitglieder der Schiedsstellen sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand des Bundesverbandes, dem Bundesverbandsrat oder der Bundeskonferenz angehören.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden von den Landesverbandstagungen, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle von der Bundesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist in einem Landesverband eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein in diesem Landesverband eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle eines anderen Landesverbandes zur Entscheidung übertragen werden.

Der Vorstand des Bundesverbandes bestimmt, vor welcher Landesschiedsstelle das Verfahren durchgeführt wird.

6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand des Bundesverbandes zu stellen, der über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Die bzw. der Vorsitzende der Bundesschiedsstelle sollte Volljuristin bzw. Volljurist sein. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung.

§2

1. Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:

a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen

- ein Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes (soweit eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit gesetzlich begründet ist), des Bundesverbandsrates oder der Bundeskonferenz
- ein Mitglied eines Fachausschusses
- eine Bundesrevisorin bzw. einen Bundesrevisor,
- ein Mitglied der Bundesschiedsstelle.

b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle.

2. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Landesschiedsstellen gegeben. Berufung gegen eine Entscheidung einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen

eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind
 - a) die Vorstände der Orts-, Kreis-/Bezirks- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt,
 - b) der Vorstand des Bundesverbandes,
 - c) der Bundesverbandsrat,
 - d) im Falle der originären Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand,
 - e) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 der Satzung betroffen ist.
3. Mitglieder von Landesschiedsstellen dürfen nicht Mitglieder der Bundesschiedsstelle sein.

§4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat die bzw. der Vorsitzende der betroffenen Person unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr bzw. ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die betroffene Person kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die betroffene Person einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der betroffenen Person 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der betroffenen Person steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende kann der betroffenen Person gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD vertreten zu lassen.

§6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.

Impressum

Sozialverband Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Erkrather Straße 343
40231 Düsseldorf
Tel. 0211 38603-0
Tel. 0211 382175
info@sovd-nrw.de.de
www.sovd-nrw.de

Titelbild: Zzzdim-stock.adobe.com

Druckstand: 2024